

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**Für wie viele Betreuungskräfte in den niedersächsischen Kindertagesstätten wird eine verminderte Finanzhilfepauschale gezahlt?**

Anfrage des Abgeordneten Ulf Thiele (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 21.07.2015

Das Land Niedersachsen gewährt den Trägern von Kindertageseinrichtungen auf Grundlage des KiTaG eine Finanzhilfepauschale für Personalausgaben in unterschiedlicher Höhe. Seit dem 1. Januar 2015 finanziert das Land eine dritte Fach- oder Betreuungskraft in Krippengruppen mit mindestens elf belegten Plätzen. Das Land fordert gegenwärtig noch keine Drittkräfte, fördert diese jedoch im Falle der Beschäftigung mit einer Finanzhilfe in Höhe von 985 Euro je Jahreswochenstunde für Fachkräfte und die Drittkräfte mit Bestandsschutz. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Drittkräfte mit Bestandsschutz, die nicht im Sinne des § 4 Abs. 4 KiTaG als geeignete Fach- oder Betreuungskräfte gelten. Für diese Kräfte wird nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 der 2. DVO-KiTaG lediglich eine Förderung in Höhe von 547 Euro je Jahreswochenstunde gewährt. Zudem wird für die Kräfte eine Finanzhilfe längstens bis zum 31. Juli 2020 gewährt.

Seitens der Samtgemeinde Jümme werden - wie in zahlreichen anderen Einrichtungen Niedersachsens - bei entsprechender Auslastung auch ohne bisher bestehendes gesetzliches Erfordernis, aber aufgrund des Bedarfs bereits Drittkräfte beschäftigt. Diese gelten im Sinne des § 4 Abs. 4 KiTaG nicht als geeignete Fach- oder Betreuungskräfte, verfügen also nicht über die erforderlichen Qualifikationen. Sie leisten nach Auffassung des Trägers sowie der Einrichtung jedoch hervorragende Arbeit. Die Begrenzung der Förderung für Kräfte, die im Sinne des § 4 Abs. 4 KiTaG nicht als geeignete Fach- oder Betreuungskraft gelten, auf 547 Euro je Jahreswochenstunde hat demnach zur Folge, dass die betroffene Kommune einen erheblich höheren Eigenanteil zu tragen hat. Die durch die Landesregierung festgelegte Abstufung der Fördersumme könnte bewirken, dass die Einstellung von Fachkräften gefördert, gleichzeitig jedoch die Beendigung von Arbeitsverhältnissen bewährter Kräfte, die zum Teil über Jahre sehr gute und wertvolle Arbeit geleistet haben, vorangetrieben wird.

1. Wie viele dritte Betreuungskräfte in Krippengruppen (aufgeteilt nach Landkreisen) werden in Niedersachsen aktuell nach der Übergangsregelung beschäftigt?
2. Für wie viele dieser Betreuungskräfte wird im Sinne des § 4 Abs. 4 KiTaG aufgrund fehlender Qualifikationen der verminderte Fördersatz in Höhe von 547 Euro je Jahreswochenstunde gezahlt (bitte ebenfalls aufgeteilt nach Landkreisen angeben)?

(Ausgegeben am 31.07.2015)